

# **Satzung des Fördervereins der Melibokusschule Zwingenberg e.V.**

**in der Fassung vom 09. April 2013**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Melibokusschule Zwingenberg e.V.“.
2. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Zwingenberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die zusätzliche Förderung aller pädagogischen und kulturellen Aufgaben der Melibokusschule Zwingenberg im Interesse und zum Wohle der Schülerinnen und Schüler.
4. Die von dem Verein aufgebrauchten Mittel sollen nicht für Aufgaben, die vom Schulträger wahrzunehmen sind, verwandt werden.
5. Der Verein wird ferner eine verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule pflegen und intensivieren sowie das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit fördern.

## **§ 3 Verwendung der Vereinsmittel**

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
4. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden erstattet. Eine Vergütungsregelung beschließt die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Beiträge und Spenden werden dem Vereinszweck entsprechend verwendet.

#### **§ 4 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Melibokusschule Zwingenberg verpflichtet fühlt und die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch.
3. Minderjährige Bewerberinnen und Bewerber um die Mitgliedschaft müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres/seines gesetzlichen Vertreters vorlegen.
4. Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeitrages.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um den Verein oder die Melibokusschule Zwingenberg außerordentlich verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf, verliehen werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist zum Schuljahresende möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.
3. Der Vorstand teilt der/dem Kündigenden schriftlich den Zeitpunkt mit, an dem ihre/seine Mitgliedschaft endet.
4. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
5. Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem diesem die Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es
  - a. das Ansehen des Vereins oder der Melibokusschule Zwingenberg schwer geschädigt hat oder

- b. als Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
6. Gegen einen Ausschluss nach Abs. 4 ist Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen die aus der Mitgliedschaft herrührenden Rechte gegenüber dem Verein.
8. Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der erwiesenen Ehre als unwürdig erweist.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in ihrer Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vereinsbeitrag ist im Jahre des Eintritts nach erfolgter Aufnahme und sodann jeweils zu Beginn eines jeden Schuljahres bis zum Ende des Quartals zur Zahlung fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
4. Jedermann kann dem Verein Spenden überweisen, die für die Zwecke des Vereins verwendet werden müssen.
5. Beiträge und Spenden werden über die Konten des Vereins in Empfang genommen.
6. Über eingehende Zahlungen wird am Jahresende eine Gesamtquittung erteilt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand
- c. die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer.

## **§ 7a Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

2. Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zur eigenen Entscheidung überlassen wurden. Insbesondere hat sie
  - a. über die Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,
  - b. die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
  - c. den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
  - d. über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
  - e. über Ausschlussverfahren zu entscheiden,
  - f. die Höhe der zu erhebenden Mitgliedsbeiträge zu bestimmen,
  - g. über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Während der Wahl des Vorstandes und ihrer Durchführung leitet ein/e durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende/r, volljährige/r Wahlleiterin/Wahlleiter die Versammlung.
5. Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich zuzugehen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn Zwecke des Vereins es erfordern oder wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für die Einberufung gilt Abs. 5.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8. Jeder, der an der Mitgliederversammlung teilnimmt, hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die zusammen mit dem Protokoll der Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.
9. Für die Einladung gelten die Vorschriften in Abs. 5.
10. Anträge zum Punkt „Verschiedenes“ müssen bis spätestens eine Woche vor dem Termin eingereicht werden. Später eingehende Anträge können von der Versammlung durch Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
11. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder mit je einer Stimme.

### **§ 7b Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus  
der/dem Vorsitzenden  
der Stellvertreterin/dem Stellvertreter  
der Schriftführerin/dem Schriftführer  
der Kassenwartin/dem Kassenwart  
der Pressewartin/dem Pressewart  
der Beisitzerin/dem Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen.
4. Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Kassenwartin/der Kassenwart vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Für jede/jeden von ihnen besteht Einzelbefugnis.

5. Der ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung eingeladen und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder wenn alle einem Beschluss schriftlich zugestimmt haben.
6. Im Falle der Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens der/des Vorsitzenden tritt die Stellvertreterin/der Stellvertreter an ihre/seine Stelle. Liegt eine dauernde Verhinderung oder ein vorzeitiges Ausscheiden vor, so soll die nächste Mitgliederversammlung nicht später als sechs Monate nach dem Eintritt der Verhinderung bzw. dem vorzeitigen Ausscheiden stattfinden. In dieser Versammlung ist die/der neue Vorsitzende zu wählen.
7. Der Vorstand kann aus dem Verein Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden, die bestimmte Angelegenheiten vorbereiten oder bearbeiten.
8. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
9. Die/der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr/ihm unterzeichnet wird.
10. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Vorstandssitzungen sind vertraulich.

### **§ 7c Kassenwesen und Rechnungsprüfung**

1. Die Kassenwartin/der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende eines Geschäftsjahres legt die Kassenwartin/der Kassenwart gegenüber den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern Rechenschaft ab.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich oder auf Anordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, welche die Geschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen und der folgenden

Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht über die getroffenen Feststellungen erstatten.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig auch zwei Liquidatorinnen/Liquidatoren zu wählen. Diese wickeln die Vereinsauflösung schnellstmöglich ab.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Melibokusschule Zwingenberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung aller pädagogischen und kulturellen Aufgaben der Melibokusschule Zwingenberg im Interesse und zum Wohle der Schülerschaft zu verwenden hat.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Eine Satzungsänderung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Dasselbe gilt für Satzungsergänzungen.

Die Satzung ist durch Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 09.04.2013 in Kraft getreten.

Zwingenberg, 09.04.2013